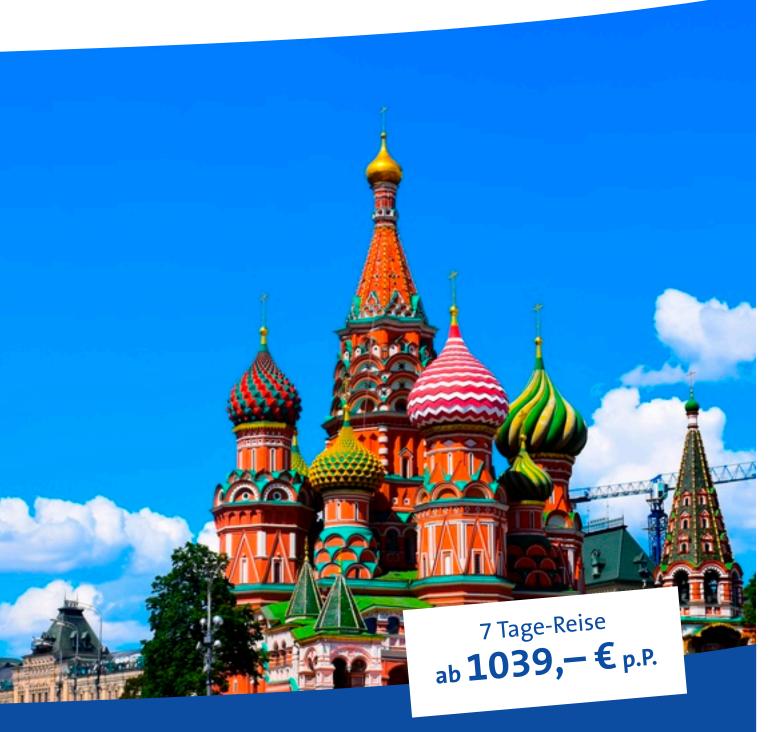
BZ TicketCenter

MERGELSBERG VERLAG



Moskau und St. Petersburg



Herz Russlands und Venedig des Nordens

Termin: 19.04. – 25.04.2019



Moskau und St. Petersburg Herz Russlands und Venedig des Nordens

Moskau präsentiert sich voller Kontraste – gigantische Wohnkomplexe mit altrussischer Architektur und herrschaftliche Villen prägen das Stadtbild. Bekannte Sehenswürdigkeiten sind der Rote Platz, der Kreml sowie die Erlöserkathedrale. St. Petersburg gehört mit seinem barock-klassizistischen Zentrum zu den schönsten Städten Europas: Winterpalast, Eremitage und Isaaks-Kathedrale sind nur die wichtigsten Sehenswürdigkeiten.



1. Tag: Deutschland – Moskau

Transfer vom Bahnhof Borken (ab 10 Personen) zum Flughafen Düsseldorf und Flug über München nach Moskau. Dort Empfang durch die örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zum Hotel.

2. Tag: Moskau: Stadtrundfahrt - Optional: Besuch des Kremls

Während der heutigen Stadtrundfahrt lernen Sie einige der unzähligen Sehenswürdigkeiten Moskaus kennen. Eindrucksvoll ist der weitläufige Rote Platz mit den mächtigen Mauern des Kremls und seinen insgesamt 20 Türmen. Sie sehen die berühmte Basiliuskathedrale, das Lenin-Mausoleum, die Erlöserkathedrale und vieles mehr. Der Nachmittag steht Ihnen zur freien Verfügung. Interessenten bieten wir die Möglichkeit, an einem ausführlichen Rundgang über das Gelände des Kremls teilzunehmen. Zu dem riesigen Komplex gehören unter anderem die Mariä-Verkündigungs-Kathedrale und die Rüstkammer.

3. Tag: Moskau: Optional: Ausflug nach Sa-

Der Tag steht Ihnen zur freien Verfügung. Optional können Sie an einem Ausflug nach Sagorsk teilnehmen. Sergijew Posad, ehemals Sagorsk, liegt vor den Toren Moskaus und ist eines der bedeutendsten Wallfahrtszentren der russisch-orthodoxen Kirche. Das Kloster wurde im 14. Jahrhundert gegründet und lockt noch heute zahlreiche Pilger an. Durch das heilige Tor betreten Sie die Anlage, die von zahlreichen blau-goldenen Zwiebeltürmen, Domen und Kuppeln geprägt ist. Wunderschöne Fresken erzählen vom Leben und Wirken des Klostergründers Sergius von Radonesch. Ein landestypisches Mittagessen ist inklusive. Am Nachmittag bringt Sie der Bus zurück nach Moskau.

4. Tag: Moskau – St. Petersburg mit dem Schnellzug SAPSAN

Am Vormittag haben Sie zunächst noch etwas Freizeit, bevor Sie zum Bahnhof gebracht werden. Von dort geht es mit dem Schnellzug SAPSAN in ca. 4 Stunden nach St. Petersburg. Nach der Ankunft Begrüßung durch die örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zum Hotel.

5. Tag: St. Petersburg: Stadtrundfahrt -Optional: Besuch der Eremitage

Am Vormittag steht eine Stadtrundfahrt durch die faszinierende Metropole auf dem Programm. Sie sehen u. a. den Nevskij Prospekt mit der Kasaner Kathedrale, den Schlossplatz mit dem Winterpalast, den Dekabristen Platz sowie die grandiose Taufkirche der Zaren, die Isaaks-Kathedrale. Außerdem besuchen Sie die Peter-und-Paul-Festung, das erste Gebäude der Stadt. Bei einem Rundgang an den Festungsmauern bieten sich prächtige Panoramablicke auf die Festung. Der restliche Tag steht Ihnen zur freien Verfügung. Optional können Sie an einer Führung in einem der größten Kunstmuseen der Welt teilnehmen. Die Eremitage befindet sich in den prächtigen Räumen des Winterpalastes und ist mit 3 bis 4 Millionen Besuchern im Jahr das bestbesuchte und international bedeutendste Museum der Stadt.

6. Tag: St. Petersburg: Optional: Ausflug nach Puschkin

Der Tag steht Ihnen zur freien Verfügung. Optional können Sie an einem Ausflug nach Puschkin teilnehmen. Lernen Sie Russlands Vergangenheit kennen und besichtigen Sie den Katharinenpalast mit dem renovierten und 2003 wieder eröffneten Bernsteinzimmer. Nach einem landestypischen Mittagessen in einem lokalen Restaurant fahren Sie zurück nach St. Petersburg. Der Rest des Tages steht zu Ihrer freien Verfügung.

7. Tag: St. Petersburg – Deutschland

Der Vormittag steht zur freien Verfügung. Anschließend Transfer zum Flughafen und Flug über Frankfurt nach Düsseldorf. Rücktransfer nach Borken (ab 10 Personen).



Eingeschlossene Leistungen:

- Transfer ab/bis Borken*
- Flug ab/bis Düsseldorf mit Lufthansa in der Economy Class inkl. Steuern und Ge-
- 6 Übernachtungen mit Frühstück im DZ in 4 Sterne-Hotels
- Tageszug SAPSAN von Moskau nach St. Petersburg in der Economy Class
- 1 Reiseführer pro Zimmer
- Örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung

*Ab 10 Personen. Sollte diese Teilnehmerzahl nicht erreicht werden, erfolgt die Anreise zum/vom Flughafen in Eigenregie und der Aufpreis von 40,- € für den Transfer wird gutgeschrieben.

Eingeschlossene Highlights:

+ Stadtrundfahrten in Moskau und St. Petersburg

Nicht eingeschlossen sind als optional bezeichnete Ausflüge, nicht genannte Mahlzeiten und Getränke, Trinkgelder, Ausgaben persönlicher Art sowie Visakosten.

Hotelbeispiele:

Moskau, Hotel Holiday Inn Taganskij**** St. Petersburg, Hotel Holiday Inn Moskowskije Worota'

Zusatzleistungen:

- Ausflugspaket Moskau*:
- Kreml und Sagorsk 140,-€
- Ausflugspaket St. Petersburg*: Eremitage und Puschkin
- 120.-€ *Mindestteilnehmerzahl: jeweils 20 Personen; nur vorab buchbar!

Reisepapiere und Gesundheit:

Für die Einreise besteht Visums- und Krankenversicherungspflicht. Der für die Einreise benötigte Reisepass muss 6 Monate über den Reisetermin hinaus gültig sein. Auf Wunsch wird Poppe Reisen für Sie die Visaformalitäten erledigen. Die Gebühren für ein Touristenvisum betragen derzeit ca. 105,-€ (Konsular-, Service- und Bearbeitungsgebühr sowie Portokosten). Für das Visum sind u. a. der Nachweis eines regelmäßigen Einkommens sowie eine Auslandskrankenversicherung erforderlich.

Es sind keine besonderen Impfungen vorgeschrieben. Die Überprüfung der Standardimpfungen wird empfohlen.

Allgemeine Bedingungen:

Vorbehaltlich Programm-, Hotel- und Flugplanänderungen. Tarif- und Wechselkursänderungen vorbehalten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)/ Reisebedingungen von Poppe Reisen GmbH & Co. KG.

Reiseversicherungen:

Im Reisepreis sind keine Reiseversicherungen enthalten. Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung. Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Reisepreis. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern oder von unserer Website www.poppe-reisen.de unter "Kataloge und Broschüren" herunterladen.

Diese Reise ist nur bedingt barrierefrei.

Termine und Preise pro Person

Mindestteilnehmerzahl: 25 Personen

7 Tage-Reise		Anmeldeschluss: 08.02.2019
19.04. – 25.04.2019		
im Doppelzimmer	1039,-€	
Einzelzimmer-Zuschlag	245,-€	

Klima St. Petersburg	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.
Ø Temperatur in °C										
Sonnenstunden	6	1	4	5	8	9	9	7	4	2
Regentage	21	18	14	13	13	14	14	16	16	17

Klima Moskau	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Ø Temperatur in °C												
Sonnenstunden	1	2	4	5	8	9	8	7	5	2	1	1
Regentage	17	15	14	13	12	15	16	16	17	16	17	19

Beratung und Buchung:

BZ TicketCenter

MERGELSBERG VERLAG

BZ TicketCenter Goldstr. 2, 46325 Borken

Tel. 02861/944110 Fax 02861/944605 E-Mail: kueper@borkenerzeitung.de

Öffnungszeiten:

Dez.

-4 1

21

1

19

Mo.- Fr. 09.30 bis 13.00 Uhr und 14.30 bis 18.30 Uhr Sa. 09.30 bis 14.00 Uhr

Veranstalter

Poppe Reisen GmbH & Co. KG, Mainz

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN / Reisebedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen

Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. LeistungenDer Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters so wie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die

Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durch- führen wird, muss er den Reisenden informieren. Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die "Black List" ist

 ${\color{blue} http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf} \ abrufbar.$

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern. 1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der

nachfolgenden Berechnung erhöhen: a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen. b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförde-rungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entspre-

chenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen. 5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermaßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit anschlie-Bender Neuanmeldung. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann der Reiseveranstalter von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Rei-

seteilnehmer werden berechnet: bis 90 Tage vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises.

bis 60 Tage vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises.

bis 30 Tage vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises.

bis 7 Tage vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises,

bei Eigenanreise 90% des Reisepreises. ab 6 Tage vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierungen

nur dann – abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10% des Kartenpreises – erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist.

. Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie dieienigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich fest-gelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmer-zahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzulei-ten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungspaketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern oder von unserer Website www.poppe-reisen.de unter "Kataloge und Broschüren" herunterladen.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für-

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;

2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträ-

3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;

4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der $Le is tung serbring ung\ betrauten\ Person.$

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung 9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und

nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertrag-lichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstan-dungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Be-stimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Rei-seantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zu11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Anmeldung zur Leserreise: Moskau und St. Petersburg Herz Russlands und Venedig des Nordens 19.04. – 25.04.2019

Hiermit melde ich Persoi	nen für die oben genannte Reise verbindlich an:						
Name Vorname GebDa							
Bitte geben Sie die korrekten Namen <u>laut</u>	Reisepass an, nachträgliche Änderungen nur gegen Gebühr möglich!						
1							
2							
Adresse:							
Telefon:	Email/Fax:						
Unterbringung:	Versicherungen:						
☐ Doppelzimmer	Reise-Rücktrittskosten-Versicherung						
☐ Einzelzimmer	☐ mit Selbstbehalt						
	ohne Selbstbehalt						
Ausflüge:	Komplettschutzpaket						
Ausflugspaket Moskau*: Kreml und Sagorsk (140,- €)	Reise-Rücktrittskosten-Versicherung, Reiseabbruch-Versicherung, Reisegepäck-Versicherung, Auslands-Reise-Krankenver-						
Ausflugspaket St. Petersburg*:	sicherung, Notfall-Versicherung						
Eremitage und Puschkin (120,-€)						
*Mindestteilnehmerzahl: jeweils 20	Perso- Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können						
nen; nur vorab buchbar! (Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern oder von unserer Website www.poppe-reisen.de unter "Kataloge und Broschüren" herunterladen.						
Sonderwünsche:							
	nerhalb von 10 Tagen eine Anzahlung in Höhe der Anzahlungsrechnung Volksbank Mainzpitze eG, IBAN: DE30 5086 2903 0000 1849 50, BIC						
Ort, Datum:U	nterschrift:						
im Namen der hier von mir angemeldeten sönlichen Daten, die mich und die von mi werden, soweit dies der Vertragsabwicklur rer Website www.poppe-reisen.de neben d	ungen des Veranstalters Poppe Reisen GmbH & Co. KG erkenne ich, auch Personen, an. Außerdem bin ich damit einverstanden, dass meine per rangemeldeten Personen betreffen, zur Datenverarbeitung verwendel g dient. Unsere vollständige Datenschutzerklärung finden Sie auf unselem Impressum oder können diese bei uns anfordern. Ich habe das Formeiner Pauschalreise nach § 651A von Poppe Reisen GmbH & Co. KG erhal-						
Ort, Datum:	nterschrift:						

BZ TicketCenter

MERGELSBERG VERLAG

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen **Poppe Reisen GmbH & Co. KG** trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt das Unternehmen **Poppe Reisen GmbH & Co. KG** über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß
 durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der
 Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt
 dieses Recht "Kündigung"), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche
 Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt,
 Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder in einigen Mitgliedstaaten des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Poppe Reisen GmbH & Co. KG hat eine Insolvenzabsicherung mit der R+V abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Tel.: +49 611 533-5859 Email: kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Poppe Reisen GmbH & Co. KG verweigert werden. Website, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de.